

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 28. Februar 1919

Er scheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Inserationsgebühren sind für die kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am 21. d. Mts. starb nach langem schwerem Leiden in Himmelwitz

der Ökonomierat Herr **Viktor Bieler.**

In zahlreichen Ehrenämtern, besonders als Mitglied des Kreistages und Kreis Ausschusses hat der Entschlafene dem Kreise die wertvollsten Dienste geleistet. Seine hervorragenden Kenntnisse als Landwirt stellte er stets bereitwillig in den Dienst des Allgemeinwohls und war besonders auch dem Kleingrundbesitz jederzeit ein treuer Berater und Helfer. Der Kreis betrauert schmerzlich den Heimgang dieses vortrefflichen Mannes und wird sein Andenken stets in hohen Ehren halten.

Namens des Kreistages und Kreis Ausschusses

Der Vorsitzende  
Grospietsch.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Betrifft:

### Abschluß von Schweinehaltungs-Verträgen zu erhöhten Preisen.

Von den auf Veranlassung des Reichs ernährungsamts durch die Reichsfuttermittelstelle den Landesregierungen zur Verfügung gestellten Futtermitteln (Meie- und Tierkörpermehl) kann ein Teil an Schweinehalter nicht abgesetzt werden. Die Besitzer der Schweine fürchten, nicht auf ihre Kosten zu kommen, wenn sie nach meinem Rundschreiben vom 10. Oktober 1918 — A. II. 9944 — den Stückzuschlag außer dem erhöhten Zentnerpreis nur dann erhalten, falls der Abruf vor dem 31. März 1919 erfolgt. Da dieses Bedenken der Berechtigung nicht entbehrt, genehmige ich unter Bezugnahme auf mein Rundschreiben vom 14. Juni 1918 — A. II. 4902 —, daß auch für die auf die neu abzuschließenden Verträge hin zu liefernden Schweine statt der geltenden Preise für Schlachtschweine ein einheitlicher Preis von 130 Mark für den Zentner Lebendgewicht und, wenn der Abruf vor dem 1. Juli 1919 erfolgt, ein Stückzuschlag von 35 Mark bezahlt wird.

Bezüglich der Verwendung der Vertragschweine gelten die Bestimmungen meines Rundschreibens vom 14. Juni 1918 — A. II. 4902 — mit der Maßgabe, daß

nach Befriedigung des von der neuen Fleischverjüngungsperiode an geringen Bedarf des Heeres und der Marine alle übrigen Schweine für die Zivilbevölkerung namentlich der größeren Städte in den Ueberfluß- und Bedarfsgebieten nach Maßgabe des Verhältnisses der von der Reichs fleischstelle ausgeschriebenen Schlachtviehumlage zu verwenden sind. Durch die Zuweisung der Schweine für den Bedarf der Zivilbevölkerung soll insbesondere eine Verbesserung der vorwiegend aus den Innereien von Kindern hergestellten Wurst erzielt werden.

Berlin, den 31. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Reichs ernährungsamts.  
gez. B u r m.

### Fortbildungsschulunterricht.

Ist der Fortbildungsschulunterricht auf die gesetzlich begrenzte Arbeitszeit (Achtstundertag) in Anrechnung zu bringen? Diese von verschiedenen Seiten gestellte Frage ist zu verneinen. Die Anordnung vom 23. November 1918 (R. G. Bl. S. 1334) regelt die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter in allen gewerblichen Betrieben. Der Fortbildungsunterricht gehört nicht zu der Arbeit in einem gewerblichen Betrieb. Er ist daher nicht auf die Dauer der Arbeitszeit in Anrechnung zu bringen.

Demobilisierungsamt.

**Betrifft: Bucheckern.**

Die noch bei den Sammelstellen lagernden Bucheckern sind zwecks Abnahme derselben umgehend bei der Reichsputtermittelstelle, Geschäftsabteilung Breslau, Poststraße 38, zur Anmeldung zu bringen.

Breslau, den 18. Februar 1919.

Kriegswirtschaftsamt für Schlesien.

**Bekanntmachung,**

betreffend Höchstpreise von feuerfesten Materialien (Silika- und Chamottesteine, sowie Mörtel).

Nr. F. R. 520/1. 19. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachung Nr. E. 1/9. 18. R. R. A. vom 14. September 1918, betreffend Höchstpreise von feuerfesten Materialien (Silika- und Chamottesteine, sowie Mörtel) tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1919 außer Kraft.

Durch diese Aufhebung wird die Wirksamkeit von Verträgen, die zur Zeit des Bestehens der festgesetzten Höchstpreise abgeschlossen worden sind, nicht berührt. Ist in solchen Verträgen der Preis durch den jeweils zur Zeit der Lieferung geltenden Höchstpreis bestimmt, so tritt an die Stelle des Höchstpreises der zur Zeit der Lieferung angemessene Preis. Für Lieferungen, die zum Zwecke der Ausführung von Notarbeiten im Sinne der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung Nr. II 190/18, D. R. A. vom 21. November 1918 anzuführen sind, dürfen keine Preise gefordert, oder gezahlt werden, als die im letzten Vierteljahr 1918 gültigen Höchstpreise.

Berlin, den 5. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Wolffhügel.

**Bekanntmachung**

F. R. 690.1. 19. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

**Artikel I.**

Die von den Kriegsministerien oder den Militär-befehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugegangenen Verfügungen:

Nr. M. 3588/8. 15. R. R. A. II. Ang. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Graphit,

Nr. Bst. m. 348/12. 17. R. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Graphit-schmelzriegeln

treten außer Kraft.

**Artikel II.**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

**Bekanntmachung**

Nr. F. R. 50.2. 19. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

**Artikel I.**

Die Bekanntmachung Nr. Pa. 123/3. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Roh-

schuppen und Dachpappen aller Art vom 5. April 1917 tritt außer Kraft.

**Artikel II.**

Diese Bekanntmachung tritt am 7. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

**Bekanntmachung über Erzeugerpreise für Frühgemüse der Ernte 1919.**

1. Gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 307) und § 4 des Normalvertrages über Frühgemüse der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, gebe ich nachstehend unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 18. März 1918 (Reichs-Anzeiger 70)

die Erzeugerpreise für Frühgemüse

bekannt:

Gemüseorten	Preis je Pfund in Pfennigen
*	
Erbsen	35
Bohnen	
1) grüne Bohnen (Stangen-, Busch-)	32
2) Wachs- und Perlbohnen	40
3) Buff- (Saus-) Bohnen	20
Rote Möhren und Karotten aller Art einschließlich der kleinen runden Karotten mit Kraut (vom 1. Juni 1919 ab)	12
ohne Kraut (vom 1. Juni 1919 ab)	20
Früh-Kohlrabi vom 10. Juni 1919 ab	22
Frühweißkohl	16
Frühwirling- und Frührotkohl	20
Frühzwiebeln mit Kraut	30

\* Für die Bundesstaaten Bayern, Württemberg und Baden Erzeuger-Nichtpreis für Erbsen 30 Pfennige je Pfund.

2. Die Einteilung des Gebietes des Deutschen Reiches in fünf Wirtschaftsgebiete, die nunmehr für die Bildung der Preis-Kommissionen von Bedeutung ist, bleibt nach Maßgabe meiner Bekanntmachung vom 18. März 1918 (Reichsanzeiger 70) aufrecht erhalten, nur wird die Grasschaft Schaumburg (Regierungsbezirk Cassel) aus dem Wirtschaftsgebiet C in das Wirtschaftsgebiet E überwiefen.

3. Die Nichtpreise gelten für die aufgrund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren als Vertragspreise bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die für die Erzeugerorte zuständigen Preis-Kommissionen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst die maßgebenden Vertragspreise mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, veröffentlichten. Gemäß § 5 der Verordnung vom 3. April 1917 darf nach der Aberntung auch das nicht durch Lieferungsverträge gebundene Gemüse nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende von Tillg.

## Pferdehwindel.

Wie die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien mitteilt, sind in letzter Zeit wiederholt Landwirte dadurch geschädigt worden, daß ihnen von Personen, die sich fälschlicherweise als Beamte der Landwirtschaftskammer ausgaben, Pferde verkauft worden sind. Die Landwirte haben auf Verlangen Anzahlungen bis zu 2400 Mk. geleistet und dann vergebens auf die Zufendung der Pferde gewartet. Vor diesen Betrügern wird dringend gewarnt.

Breslau, den 17. Februar 1919.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.

## Tanzlustbarkeiten.

Soweit die Angelegenheit im Gebiet des Belagerungszustandes nicht anders geregelt ist, gelten für Tanzlustbarkeiten wieder die Bestimmungen der Polizeiverordnungen vom 1. März 1842 (Amtsblatt S. 92, 20. Februar 1843 Amtsblatt Seite 50) 29. November 1857 26. Januar 1918

(Amtsblatt Seite 358) und die Polizeiverordnung des (Amtsblatt Seite 43) und die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 14. Februar 1912. Zu einem gänzlichen Verbot der Tanzlustbarkeiten habe ich mich nicht entschließen können.

Was die Polizeistunde anlangt, so bleibt dafür an sich die Bundesratsbekanntmachung betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Aeluchungsmitteln vom 11. Dezember 1916 in Kraft.

Duppeln, den 13. Februar 1919.

Der Regierungspräsident.

## Biehzählung am 1. März 1919.

Durch Bundesratsbeschluß ist für Sonnabend, den 1. März 1919 die Vornahme einer Biehzählung im Deutschen Reiche angeordnet worden. Dieselbe erstreckt sich auf Pferde, Kindsvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen und Federvieh. Hierbei werden verwendet:

1. die Zahlbezirksliste C für die Zähler
2. die Gemeindefliste E.

Besondere Anweisungen für die Zähler und die Gemeindebehörden sind nicht erlassen. Das Erforderliche enthalten die Vordrucke auf den Listen C und E. Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung in den zur Erhebung kommenden Viehgattungen ist vom Zähler unmittelbar in die Zahlbezirksliste einzutragen.

Die Ausführung der Zählung ist Sache der Ortsbehörden, welche verpflichtet sind, die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten zu übernehmen. Ich sehe hierbei voraus, daß es ebenso wie bei den früheren Zählungen gelingen wird, Zähler zu gewinnen, ohne daß diese Entschädigungsansprüche stellen. Weder aus der Reichs- noch aus der Staatskasse können Vergütungen den Zählern gewährt werden.

Die Magistrate in Groß Strehlitz, Leschnitz und Weitz und die Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich, die Zahlbezirke sofort zu bilden, und der letzten Zählung anzupassen. Nach Bildung der Bezirke sind die Zähler sofort zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen. Den Ortsbehörden werden demnach je zwei Stüd Gemeindeflisten für jeden Zahlbezirk je zwei Stüd Zahlbezirkslisten übersandt werden.

Ich erwarte von dem Pflichten der Herren Bürgermeister, Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher und Gemeinde-

schreiber, daß sie mir das Zählmaterial (zwei Stüd der Gemeindefliste mit der Reinschrift und der Urschrift der Zahlbezirkslisten) pünktlich bis Mittwoch, den 5. März 1919 und so sorgfältig bearbeitet einsenden, daß Erinnerungen und Rückfragen nicht notwendig sein werden. Sollte das Zählmaterial nicht bestimmt bis zum 5. März d. Js. in meiner Hand sein, dann wäre ich genötigt, das Material durch lothenspflichtigen Boten abholen zu lassen.

In die Zahlbezirksliste C sind alle Haushaltungen oder Viehbefitzer (also auch Tagelöhner in Gutsbezirken bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet) nacheinander aufzuführen, während in die Gemeindefliste E nur die Hauptsumme aus jeder Zahlbezirksliste zu übernehmen ist.

Schließlich beantrage ich die Ortsbehörden den Tag der Zählung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und hierbei ausdrücklich hinzuweisen, daß die Zählung lediglich zu statistischen Zwecken erfolgt und die Zählpapiere zu keinerlei Steuerzwecken benutzt werden dürfen. Die Ortsbewohner sind in der ortsüblichen Bekanntmachung auf § 4 der Bundesratsverordnung vom 4. November 1916 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 252 Seite 1249) hinzuweisen. Vieh, welches bei der Biehzählung verheimlicht wird, wird enteignet. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die in den einzelnen Amtsbezirken zur Durchführung der Zählung von den Ortsbehörden getroffenen Anordnungen einer Kontrolle zu unterziehen.

Groß Strehlitz, den 17. Februar 1919.

Anstelle der Kreisblattoverfügung vom 20. 1. 18 (Arzbl. 18 S. 29) treten folgende Bestimmungen:

### „Satzung“

Auf Grund der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. 11. 1918 (R. G. Bl. S. 1292), des Gesetzes über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 12. November 1918 (Rgl. S. 1304) und der Verordnung über den Erlass von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 27. November 1918 (Rgl. S. 1339) bestimme ich:

§ 1. Zur Besserung der Holzabfuhrverhältnisse bleiben, soweit ein Bedürfnis hierzu vorliegt, die bestehenden Holzabfuhrausschüsse in Kraft oder werden von den Demobilisierungsausschüssen Holzabfuhrausschüsse neu gegründet.

§ 2. Besitzer von Pferden, Oxfen und Kuhfuhrwerken, Kraftwagen und durch Dampf oder Elektrizität angetriebenen Maschinen sind verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnsitz zuständigen S. A. A. (Holzabfuhrausschusses) für je einen von dem S. A. A. bezeichneten Auftraggeber die jeweils bestimmten Mengen Nutzholz zu den festgesetzten Zeiten gegen eine von dem Holzabfuhrausschuß zu bestimmende Vergütung nach den ihnen bezeichneten Orten abzuführen. Wagenbesitzer sind in gleicher Weise verpflichtet, ihre zur Holzabfuhr geeigneten Wagen zur Verfügung zu stellen.

§ 3. Jede männliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses gegen den ortsüblichen Tagelohn bei der Abfuhr von Holz aus den Wäldern insoweit mitzuwirken, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 4. Gegen die Heranziehung durch den S. A. A., sowie gegen die Höhe der von ihm festgesetzten Vergütung

(§§ 2 und 3) ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Anordnung des H. A. A. die Beschwerde beim Demobilisierungskommissar zulässig, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Der Demobilisierungskommissar entscheidet über die Beschwerde endgültig.

§ 5. Bestehende Holzabfuhrverträge können durch den Demobilisierungskommissar auf Antrag des H. A. A. außer Kraft gesetzt werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. nebeneinander oder wahlweise bestraft.

Oppeln, den 14. Februar 1919.

Der Demobilisierungskommissar  
des Regierungsbezirks Oppeln.

### Geschäftsanweisung

über Ausführung der Sägung des Demobilisierungskommissars für den Regierungsbezirk Oppeln vom 14. 2. 19 über Holzabfuhrausschüsse.

1. Die Holzabfuhrausschüsse werden, wo ein Bedürfnis hierzu vorliegt, von der Kriegswirtschaftsstelle des Kreises im Einvernehmen mit den größeren Forstverwaltungen gebildet und in den Kreisblättern bekannt gemacht.

2. Die Holzabfuhrausschüsse bestehen grundsätzlich aus dem Forstverwalter jeder im Kreise befindlichen größeren Forstverwaltung und einem oder mehreren Guts- und Gemeindevorständen der für die Holzabfuhr in Frage kommenden Guts- und Gemeindegemeinde, wobei der Forstbeamte den Vorsitz und die ausschlaggebende Stimme hat.

Die Zulegung der Gemeinden zu dem Holzabfuhrausschuss erfolgt durch die Kriegswirtschaftsstelle.

Gegen Fortien eines Besitzers in mehreren Kreisen, so können sie auf Wunsch in einen Holzabfuhrausschuss zusammengefasst werden.

Die kleineren Fortien, die eine Forstverwaltung nicht haben, werden den vorhandenen Holzabfuhrausschüssen nach Bedürfnis angegliedert.

3. Die Ausführung der Bekanntmachung über Bildung der Holzabfuhrausschüsse ist Sache der Holzabfuhrausschüsse.

Die Beschwerdestelle gemäß § 4 der Anordnung des Demobilisierungskommissars ist der Demobilisierungskommissar für den Regierungsbezirk Oppeln.

4. Die Holzabfuhrausschüsse haben zunächst festzustellen, in wie weit den Holzäußern eigene oder nach privaten Abkommen gedungene Gespanne für die rechtzeitige Holzabfuhr zur Verfügung stehen. Sodann haben sie in erster Reihe zu versuchen, durch ihre Vermittelung einen freiwilligen Vertragsabschluss zwischen den Holzäußern und Fuhrhaltern, Wagenbesitzern und Holzarbeitern zu Stande zu bringen.

5. Gelingt das nicht, so ist, wenn auch unter möglicher Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Erfordernisse der Zeit und besonders der Landwirtschaft, der Menschen und Gespanne nur zu einer Zeit entzogen werden können, in der das mit der landwirtschaftlichen Arbeit vereinbar ist, gemäß §§ 2 und 3 der Anordnung des Demobilisierungskommissars energisch und in ausgedehnter Weise Gebrauch zu machen. Für die Vergütung gelten in solchen Fällen die durch Beschluss des Bundesrates vom 21. 9. 17. (A.-B.-Bl. S. 511) bestimmten festen Sätze für Vorspannvergütung.

Den Säumnigen ist unverzüglich die förmliche schriftliche Aufforderung zuzustellen und das Verfahren nach § 4 der Anordnung mit möglicher Beschleunigung durchzuführen.

6. Bei derartiger zwangsweiser Heranziehung besteht ein privatrechtliches Rechtsverhältnis mit gegenseitigen Rechten und Pflichten nur zwischen dem Holzäuser und dem Fuhrhalter und den sonstigen herangezogenen Hilfsarbeitern.

7. Die Zahlung der Vergütung zwischen den Holzäußern und den zur Holzabfuhr herangezogenen Personen erfolgt ohne Mitwirkung der Holzabfuhrausschüsse.

8. Die Verhandlungen der Holzabfuhrausschüsse werden in der Regel ohne besondere Formlichkeiten mündlich erfolgen und eine schriftliche Aufstellung nicht nötig machen. An ihren Verhandlungen nehmen außer dem Vorsitzenden jeweils nur die Vertreter derjenigen Ortsbezirke und Gemeinden teil, die für die Holzabfuhr in Frage kommen.

9. Die schriftlichen Aufforderungen der Holzabfuhrausschüsse sind abschriftlich aufzubewahren und bei Beschwerden nach § 4 der Anordnung des Demobilisierungskommissars diesem vorzulegen.

10. Entstehende Kosten werden demjenigen auferlegt, der den Holzabfuhranspruch in Anspruch genommen hat.

Die

### Aufforderung

hat in Zukunft wie folgt zu lauten:

Auf Grund der Anordnung des Demobilisierungskommissars für den Regierungsbezirk Oppeln vom 14. 2. 19. werden Sie hierdurch aufgefordert für Herrn

auf dessen Rechnung das im ..... er  
Wald, Distrikt, Jagen ..... Abtlg. .... lagernde Holz  
längstens bis ..... 1919 nach  
abzuführen.

An Vergütung erhalten Sie für 1 im ..... Mk.  
" im ..... Mk.  
einschließlich Verladen ..... Mk.

Die Ihnen aufgegebene Fuhrleistung darf nicht ausgelehnt werden.

Sie müssen daher dieser Aufforderung auch dann nachkommen, wenn Sie gegen Ihre Heranziehung oder gegen die Höhe der festgesetzten Vergütung Beschwerde einlegen. Nur wenn dieser Beschwerde stattgegeben ist, sind Sie von der ihnen aufgegebenen Fuhrleistung frei.

Eine etwaige Beschwerde ist bei dem Demobilisierungskommissar für den Regierungsbezirk Oppeln in Oppeln einzulegen.

Vorerst haben Sie diese Aufforderung bestimmt zu befolgen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. nebeneinander oder wahlweise bestraft.

Der Holzabfuhrausschuss.  
Unterschrift.

Im übrigen bleibt die Kreisblatverfügung vom 20. 1. 18. in Kraft.

Oropf Strehli, den 25. Februar 1919.

### Betrifft Erwerbslosenfürsorge.

Die Sonderbestimmungen der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge für Kriegsteilnehmer sind für diese nur solange anwendbar, als sie nach der Entlassung aus dem Heeresdienste Erwerb nicht wieder gefunden haben. Werden sie nach Wiederaufnahme einer lohnenden Beschäftigung später erwerbslos, so sind sie wie jeder andere Erwerbslose zu behandeln.

Vorstehende Entscheidung des Ministers des Innern bringe ich den Erwerbslosen-Fürsorge-Ausschüssen zur Kenntnis.

Groß Strehlitz, den 26. Februar 1919.

### Betrifft Lebensmittel für Kranke.

Die Sonderzuweisungen von Lebensmitteln an Kranke auf Grund von ärztlichen Bescheinigungen hat im Kreise einen besonderen Umfang angenommen, daß die Versorgung der übrigen Einwohner gefährdet wird.

Ich sehe mich daher genötigt, für die Folge Sonderlebensmittel nur auf kreisärztliche Bescheinigungen zu verabfolgen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort in ihren Bezirken allgemein bekannt zu geben.

Groß Strehlitz, den 21. Februar 1919.

### Betrifft: Verkauf von Auslandsbutter.

Die Bezirksstelle hat dem Kreise für die Versorgung der Fettverorgungsberechtigten einen Posten Dänische Butter zugewiesen.

Die Abgabe der Butter erfolgt an die Fettverorgungsberechtigten zum Preise von 6.60 Mk. pro Pfund.

Groß Strehlitz, den 26. Februar 1919.

Der Kreisaußschuß hat die einstweilige Stellvertretung des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Himmelwitz in Gemäßheit des § 57 Absatz 4 der Kreisordnung dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks Schloß Groß Strehlitz übertragen.

Groß Strehlitz, den 24. Februar 1919.

Dem Häusler Bius Rosey aus Leschnitz Freivogetl habe ich wegen Unregelmäßigkeiten für die Ernte 1918 das Recht der Selbstverforgung entzogen.

Groß Strehlitz, den 24. Februar 1919.

Befätigt die Wahl:

1. des Baners Franz Wigura in Stubendorf zum Schöpfer der Gemeinde Stubendorf,
2. des Joseph Grosedel in Liebenhain als Ortsrheber dieser Gemeinde,
3. des Häuslers Johann Placzel in Schenrowitz zum Schöpfer dieser Gemeinde,
4. des Gütterdirektors Otto Schieble in Wyßfota zum Vorsitzenden des Gesamtarmenverbandes Kalinowitz,
5. des Amtssekretärs Peter Kraut in Kruppamühle zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Borowian, die Wiederwahl:
1. des Kolonisten Paul Voß in Gräflisch Carmerou zum Schöpfer dieser Gemeinde.

Befätigt:

1. der Wirtschaftsassistent Scholz zum Gutsvorsteherstellvertreter für die Gutsbezirke Reudorf und Scherowitz,
2. der Wirtschaftsinспекtor Wende in Ferdinandshof zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Alt Ujest,
3. der Wirtschaftsinспекtor Hans Sieg in Kelsch als Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Kelsch,
4. der Wirtschaftsinспекtor Katay in Dtmuth als Gutsvorsteher für die Gutsbezirke Dtmuth, Mallnie und Karlubitz.

Ernannt seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien in Breslau der Rittergutsbesitzer

Richard Doberich in Deschowitz als Amtsvorsteher des Amtsbezirks Deschowitz.

Befällt seitens des Herrn Regierungspräsidenten der Gemeindevorsteher Joseph Hellmann in St. Annaberg zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wyßfota.

Groß Strehlitz, den 19. Februar 1919.

Befätigt die Wahl des Häuslers Wilhelm Rossol in Deschowitz zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Deschowitz.

Befätigt der Wirtschaftsinспекtor Karl Kauffig in Oberwitz zum Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Oberwitz.

Groß Strehlitz, den 25. Februar 1919.

Der Landrat.

Groszpietsch.

Unter dem Pferdebestande der Bauern Kurta und Muschket in Bierchlesch ist die Räube ausgebrochen.

Bierchlesch, den 20. Februar 1919.

Der Amtsvorsteher.

Bei einem Pferde des Bauern Ignaz Lippol in Sucholohna ist amstierärztlich Räube festgestellt.

Schloß Groß Strehlitz, den 21. Februar 1919.

Der Amtsvorsteher.

### Bekanntmachung.

Die Geflügelcholera beim Bauer Ignaz Krawiez in Motrolona ist erloschen und die Sperre aufgehoben.

Schloß Groß Strehlitz, den 26. Februar 1919.

Der Amtsvorsteher.

### Förderung der Schafhaltung.

Die Landwirtschaftskammer gibt zur Begründung neuer Herden Unterfützungen, und zwar zur Beschaffung von weiblichen Tieren bis 50 Mark je Stück, im Höchstfalle bis 1000 Mark für den Einzelnen; Zuchtböcke werden für bäuerliche Besitzer kostenlos gestellt. Zur Anlage und Verbesserung von Weiden werden Weisfäßen bis zu 500 Mk. gegeben. Schäferlehrlinge erhalten während der dreijährigen Lehrzeit eine Unterfützung bis 250 Mark, Schäfermeister für die Ausbildung eines Lehrfäßen bis 200 Mark.

Zur Beratung in Schafzuchtfragen steht ein Schäferdirektor und der Schafzuchtinstruktor der Landwirtschaftskammer zur Verfügung. Ein Merkbüchlein über Schafzucht, sowie jede nähere Auskunft ist von der Hauptgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer, Breslau 10, Matthiasplatz 6, kostenlos zu erhalten.

## Anzeigen.

Von der Provinzialstelle Breslau als auch vom Landratsamt Groß Strehlitz bin ich beauftragt, sämtliche Kohl-, Runkel- und Mohrrüben im Kreise für Rechnung der Provinzialstelle zu verladen. Für Runkelrüben zahle bis 15. 3. 3.35 Mk. pro Zentner, für Speisemöhren u. Kohlrüben entsprechend mehr.

### Franz Grzonka I.

Beauftragter der Provinzialstelle Breslau u. der Kreisstelle. Fernruf Leschnitz Nr. 1.

Am 21. Februar 1919 verschied nach langem, schweren Leiden

Herr Oekonomierat

## Viktor Bieler

in Himmelwitz.

Wir beklagen in dem Heimgange dieses hochverdienten Mannes den Verlust unseres langjährigen Vorsitzenden, der mit nie erlahmendem Eifer die Interessen des Vereins vertrat und seine ganze Kraft dafür einsetzte, die Landwirtschaft zu fördern. In ihm, der als hervorragender Landwirt bekannt ist, verehrten unsere Mitglieder ihren Führer, der ihnen jederzeit mit Rat und Tat zur Seite stand. Sein ausgezeichneter Charakter, seine außergewöhnliche Liebenswürdigkeit und seine anerkannte Tüchtigkeit sichern ihm ein dauerndes Andenken in der Mitte unseres Vereins.

Groß Strehlitz, den 22. Februar 1919.

Der Landwirtschaftliche Verein des Kreises  
Gross Strehlitz.

Der Maurer und Häusler Karl Rascha in Balzarowitz, vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Joltin in Groß-Strehlitz, hat als Eigentümer des Grundstücks Blatt 11 das Angebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die auf dem genannten Grundstück in Abteilung 111 No. 4 für den Gerichtsdiener August Lehner in Beistreichsam eingetragene mit 6% verzinsliche Darlehenshypothek von 80 Taler aus der gerichtlichen Urkunde vom 30. Juni 1869 mit der Glaubhaft gemachten Behauptung, daß die dem Brief zu Grunde liegende Forderung bezahlt ist, beantragt.

Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

3. Oktober 1919 vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 18, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosenerklärung der Urkunde erfolger wird.

Amtsgericht Groß-Strehlitz, den 17. Februar 1919

20 Waggon rote Dachsteine, 3 Waggon Töpfer-  
Kachwerke, Schiefer, Holzschindeln und Dachpappe  
hat abzugeben

Paul Altmann, Dachdeckermeister,  
Oppeln, Malapaneerstr. 38.

### Drainierrohre 2, 3 und 4 Zoll,

welche mir vom Drainieren übrig gelieben, sof. abzugeben.

Sägwerk Sandowiz.

### Prima Saatgerste I. Ubaat

gegen Saattarte bietet an

N. Prister, Gogolin OS.

## Reparaturen

an sämtlichen landwirtschaftlichen Maschinen, Pumpen usw. werden gut und billig ausgeführt. Anfertigung von eisernen Gittern, Formeisen, Zäunen, Treppen und dergl. übermüht

Thomas Stannek,  
Schlossermeister, Gogolin.

## Ein Vertragsschmied

mit eigenem Handwertzeug  
kann sich zum 1. April melden bei

Wirtschaftsamt  
Nieder-Ellguth.

## Drillmaschine

gebraucht, noch gut erhalten,  
hat das Sägewerk Sandowiz  
abzugeben.

## Für Pferdebesitzer und Pferdehändler!

Als allein zugelassenes Roßschlächtergeschäft  
für den Kreis Cosel OS., Falkenberg OS.,  
Groß Strehlitz und Lublinitz

kaufe ich gut genährte, fleischige,  
zum Schlachten geeignete

Pferde zu höchsten Preisen.

Die Pferde werden auch abgeholt und, falls  
erforderlich an Ort und Stelle abgeschlachtet.

## A. Klimpke, oppeln.

Roßschlächtereier mit elektrischem Betrieb.

— Telephon Nr. 147. —

Von der Reichsbeleidungsstelle ist dem  
Kaufmann **W. Epstein**, Groß Strehlitz  
ein Posten Kostüme  
überwiesen worden.

Im Auftrage der Provinzial- und Kreisstelle für Gemüse  
und Obst kaufe ich im ganzen Kreise Groß Strehlitz jeden Posten  
von Rohrkräben, Runkelkräben und Kohlräben (Krauten) für die  
bestimmten Höchstpreise. Ich bitte die Herrn Gemeindevorstände  
dies in der Gemeinde bekannt zu machen und eventuelle Ange-  
bote mir gefälligst persönlich oder schriftlich berichten zu wollen.

Diese Bitte erlaube ich mir ebenfalls an die Herrn Guts-  
besitzer und Gutsverwaltungen zu richten.

**G. Röhl**, Sammelstellleiter, in Gr.-Strehlitz, Krafauestr. 48.

# Sonderbeilage

Stück zu 9 des „Groß-Strehliger Kreisblattes“

vom 28. Februar 1919.

## Pferderäude.

Auszug aus der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. 5. 12.

§ 249.

1) Ist die Räude bei Pferden oder Schafen festgestellt, so muß der Besitzer die erkrankten und der Seuche verdächtigen Pferde und sämtliche zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe sofort dem Heilverfahren eines Tierarztes unterwerfen, sofern er nicht die Tötung der Tiere vorzieht.

2) Bei Schafherden, in denen die Räude herrscht, soll die Auswahl des Heilverfahrens dem Besitzer auf dessen Verlangen zunächst überlassen werden. Wird durch das vom Besitzer gewählte Heilverfahren die Räude nicht binnen 3 Monaten nach ihrer Feststellung gelüht, so hat die Ortspolizeibehörde die Anwendung eines bestimmten Heilverfahrens vorzuschreiben. Als Heilverfahren ist in der Regel das Baderverfahren anzuordnen. Wenn dieses Verfahren wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse oder wegen anderer besonderer Umstände nicht ausführbar erscheint, kann ausnahmsweise statt des Baderverfahrens die Schmirkerur vorgeschrieben werden. Jedoch ist zu dem Baderverfahren überzugehen, sobald es nach Lage der Sache ausführbar erscheint.

3) In Verbindung mit dem Heilverfahren ist eine Desinfektion der Stallungen, der Hürden, der Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, nach der Vorschrift des § 23 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren auszuführen.

4) Auf die Anzeige des Besitzers von der Beendigung des Heilverfahrens, bei Schafherden auch ohne dies, sobald 3 Monate seit Feststellung der Räude verfloßen sind, hat die Ortspolizeibehörde eine amtstierärztliche Untersuchung der Pferde oder Schafe zu veranlassen. Die Polizeibehörde kann verlangen, daß der Anzeige eine Bescheinigung des behandelnden Tierarztes über den Erfolg des Heilverfahrens beigelegt wird. Wenn der benannte Tierarzt das Heilverfahren geleitet hat, kann von einer besonderen amtstierärztlichen Untersuchung abgesehen werden.

5) Wenn bei der amtstierärztlichen Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Tiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens und zur Wiederholung der im Abs. 3 vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen anzuhalten.

§ 250.

1) Die räudekranken und die der Seuche verdächtigen Pferde und sämtliche zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe dürfen bei der Aufhebung der Schutzmaßnahmen weder in fremde Ställe gestellt noch auf eine Weide gebracht

werden, die mit Tieren derselben Gattung aus unverseuchten Beständen beweidet wird.

2) Erforderlichenfalls hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf den Weideflächen die Düngungsgrenzen für das gesunde und für das kranke Vieh festgelegt und beachtet werden.

3) Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber mit gesunden Pferden weder zusammengespant noch sonst in unmittelbare Berührung gebracht werden.

4) Geschirre, Decken und Putzzeuge, die bei kranken Pferden benutzt worden sind, dürfen vor erfolgter Desinfektion bei unverdächtigen Pferden nicht verwendet werden.

5) Ein Wechsel des Gehöftes der räudekranken und der Seuche verdächtigen Pferde und der zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe darf bis zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen ohne ortspolizeiliche Erlaubnis nicht stattfinden. Die Erlaubnis ist nur dann zu erteilen, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten mit dem Wechsel des Standorts die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist

§ 251.

1) Die Ortspolizeibehörde kann die Ausfuhr der zu einem räudekranken Bestand oder Herde gehörigen Schafe zum Zwecke sofortiger Schlachtung gestatten:

a) nach Schlachtplätzen am Orte und in dessen Umgebung,

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen [Schiffsanlegestellen] zur Weiterbeförderung nach öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß die Tiere diesen auf der Eisenbahn oder zu Schiff unmitelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden,

2) Durch vorherige Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und soweit erforderlich, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transport nicht stattfinden kann.

3) Erfolgt die Schlachtung in einem anderen Polizeibezirke, so ist die Ortspolizeibehörde des Schlachtoorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 252.

1) Häute von räudekranken Pferden oder Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustand ausgeführt werden, sofern nicht ihre unmittelbare Ablieferung an eine Gerberei erfolgt.

2) Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßnahmen nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

3) Personen, die bei der Wollschur räudekranker Schafe beschäftigt worden sind, dürfen vor einem Wechsel oder vor gründlicher Reinigung der Kleider das Seuchengehöfte nicht verlassen).

## § 253.

1) Ist das Heilverfahren bei Pferden nicht binnen 2 Monaten und bei Schafen nicht binnen 4 Monaten nach Feststellung der Seuche beendet, so kann die Ortspolizeibehörde anordnen, daß die Tiere (verseuchten Herden) im Stalle zu halten sind, und daß, wenn es sich um verseuchte Schafherden handelt, andere Schafe nicht in den Stall gebracht werden dürfen.

2) In größeren Städten können räudefranke Pferde von der Ortspolizeibehörde sogleich nach Feststellung der Krankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens der Absonderung im Stalle unterworfen werden (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

## § 254.

Es kann angeordnet werden, daß Ställe und Weidenflächen, die von räudefranken Schafen benutzt worden sind, zur Unterbringung von Schafen für eine von der Ortspolizeibehörde zu bestimmende, in der Regel auf 8 Wochen zu bemessende Zeitdauer nicht benutzt werden dürfen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Erfahrungsgemäß können sich die Mäudemilken in Ställen und auf Weiden unter Umständen wochenlang lebensfähig erhalten. Die Anordnung des § 254 erscheint deswegen da, wo sie durchführbar ist, geboten.

## § 255.

1) Wird die Seuche bei Pferden, Schafen oder in Schafherden, die sich auf dem Transport, auf Märkten oder in Gasthöfen befinden, festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Absonderung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) der franken und der Seuche verdächtigen Pferde sowie sämtlicher zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzunordnen, sofern nicht der Besitzer die Fötung der Tiere vorzieht.

2) Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Tiere mit ortspolizeilicher Genehmigung in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden.

3) Auf Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Ortspolizeibehörde gestatten, daß die nach Abs. 1 der Absonderung zu unterwerfenden Pferde und Schafe zum Zwecke der Heilung oder Schlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

4) Wenn in den Fällen der Abs. 2, 3 die Ueberführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

## III. Desinfektion.

(Bgl. auch § 249 Abs. 3.)

## § 256.

1) Räumlichkeiten oder Hürden, in denen sich räudefranke Pferde oder Schafe vor der Einleitung eines Heilverfahrens oder vor ihrer Schlachtung befunden haben, müssen desinfiziert werden.

2) Der beamtete Tierarzt hat diese Desinfektion und die auf Grund des § 249 Abs. 3 gemäß § 23 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren auszuführende Schlußdesinfektion abzunehmen.

## IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

## § 257.

1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) die räudefranken oder die der Seuche verdächtigen Pferde oder sämtliche zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe gefallen, getötet oder entseht worden sind, auch die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen worden ist (vergl. § 256) oder
- b) nach der Erklärung des beamteten Tierarztes bei Pferden innerhalb 6 Wochen, bei Schafen oder Schafherden innerhalb 8 Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens und Ausführung der vorschriftsmäßigen Desinfektion sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben<sup>1)</sup>.

2) Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

Vorstehende Anordnung bringe ich den Pferdebesitzern zur Kenntnis und mache darauf aufmerksam, daß Pferdebesitzer, welche der Anzeigepflicht bei Räudeerkrankung ihrer Pferde nicht genügen, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe von 15 bis zu 3000 Mark bestraft werden. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf den Verdacht der Räude. Bei der gegenwärtigen Verleumdung der Pferde ist jede Hauterkrankung mit Juckgefühl und Haarausfall als räudeverdächtig anzusehen.

Die Besitzer krankender und verdächtigter Tiere, haben die Tiere von Orten fernzuhalten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht. Solche Orte sind Gasthöfe, Viehmärkte, Verteilerungen, Ansammlungen von Gespannen u. s. w.

Da die Gefahr der Uebertragung der Räude durch die Gasthöfe gegenwärtig groß ist, sind alle Gasthöfe dauernd sauber zu halten und in den ersten 10 Tagen jeden Vierteljahres zu desinfizieren.

Die Wenden des Kreises haben auf die Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu achten und Uebertretungen falls zur Anzeige zu bringen.

Groß Strehly, den 22. Februar 1919.

Der Landrat.

Grospietsch.



## 2. Sonderbeilage

Stück zu 9 des „Groß Strehliher Kreisblattes“

vom 28. Februar 1919.

### Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 8. Januar 1919 über die Ablieferung von Heeresgerät usw. (Sonderausgabe zu Stück 2 des Regierungsamtsblattes S. 21) fordere ich in Ausführung der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 — R.G.B. S. 51 — hiernit auf, bis zum

1. März 1919 sämtliche Schusswaffen sowie Munition aller Art zu Schusswaffen an die für die Waffeninhaber zuständige Ortspolizeibehörde abzuliefern, die ihrerseits Weisung hat, die Waffen an die hierfür bestimmte militärische Stelle abzugeben. Der Abgabe von Waffen sind diejenigen nicht unterworfen, die sich auf Grund eines Waffenscheines aber nicht Waffenerwerbsscheines im Besitze einer Waffe befinden. In anderen Fällen kann hinsichtlich der Befassung von Waffen die Ortspolizeibehörde in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, jedoch nur nach Ausstellung eines Besitzberechtigungsscheines.

Wer nach dem 1. März 1919 noch unbefugter Weise im Besitze von Waffen oder Munition betroffen wird, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Sollen die Waffen oder die Munition zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verwendet werden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei milderen Umständen Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Oppeln, den 20. Februar 1919.

Der Regierungspräsident.

K. Leg. J. W.

Die Ortsbehörden ersuche ich vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Die Waffen, Munition Heeresgeräte usw. sind im hiesigen Kreise an den Soldatenrat in Groß Strehlitz abzuliefern.

Groß Strehlitz, den 26. Februar 1919.

Infolge des polnischen Aufstandes in der Provinz Posen sind durch die gegen sie verübten Gewalttätigkeiten sehen sich zahlreiche dort wohnhafte Deutsche gezwungen, ihre Heimstätten zu verlassen und in den Nachbarprovinzen Zuflucht zu nehmen. Dort haben sich der Mittellosen unter ihnen bereits einzelne Gemeinden angenommen und ihnen die erste Unterkunft und Verpflegung verschafft. Bezüglich der dadurch erwachsenden Kosten ist der gefühlte Mangel auf die Armenverbände des Unterstützungswoh-

lites der Betriebenen unter den gegebenen Verhältnissen erschwert und zum Teil unmöglich gemacht. Es ist deshalb und um den gewählten Unterstützungen den Charakter der öffentlichen Armenpflege zu nehmen, beschloßen worden, die Fürsorge für die Betriebenen einstweilen unter anteiliger Uebernahme der Kosten auf staatliche Fonds dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz zu übertragen, das sich bereit erklärt hat, sie durch Vermittlung seiner örtlichen Organisationen auszuführen.

Ich ersuche deshalb die aus der Provinz Posen hierher vertriebenen Deutschen, die wegen völliger Mittellosigkeit öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen, dem örtlich zunächst zuständigen Organ der Vereine vom Roten Kreuz behufs Uebernahme der Fürsorge zuzuliegen. In denjenigen Fällen, wo dies nicht unmittelbar geschehen kann, die Gemeinden oder örtlichen Armenverbände vielmehr für einen oder wenige Tage ein Requisitionier zu gewähren und für diese Zeit auch eine angemessene (einfache) Verpflegung bereit zu stellen nicht umhin können, sollen sie berechnat sein, die ihnen hierfür erwachsenden Kosten behufs Einstellung aus staatlichen Fonds bei mir anzumelden.

Der Einreichung der ordnungsmäßig zusammengestellten Forderungsnachweise, die u. a. auch die Anzahl der verpflegten männlichen und weiblichen Flüchtlinge enthalten müssen, und von der Ortsbehörde bezüglich der Nichtigkeit und Angemessenheit der Preise zu prüfen und zu bescheinigen sind, sehe ich allmonatlich bis zum 4. zum ersten Male zum 4. März dieses Jahres entgegen.

Groß Strehlitz, den 24. Februar 1919.

### Kosten der A- und S-Räte.

Den Ortsbehörden bringe ich, unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt Stück 4 veröffentlichte Bekanntmachung betreff. Einreichung der monatlichen Nachweisungen der Kosten, die durch die Tätigkeit der A- und S-Räte entstanden sind, erneut in Erinnerung und erwarte die Einreichung der Zusammenstellung pünktlich bis zum 3. jeden Monats.

Groß Strehlitz, den 22. Februar 1919.

Der Landrat.

Groszpietsch.